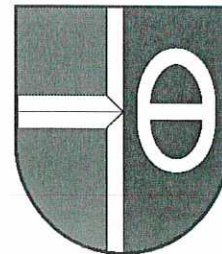


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter : Amtsleiterin
Datum : 22.09.2020
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 9/2020**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
Begriff: Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG -
Verlängerung des eingeräumten Optionsrechts

Tagesordnungspunkt:

4

Sachverhalt:

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt abgegeben haben, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gemäß § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2016 wurde über die Neureglung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b UStG informiert und vom Gemeinderat beschlossen, von dem eingeräumten Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt abgegeben

Es besteht weiterhin die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen. Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit gegebenenfalls höhere Kosten mit sich. Vorteilhaft ist die Anwendung nur sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben.

Diese entstehen regelmäßig durch die Ausweitung der steuerpflichtigen Bereiche im Rahmen der Neuregelungen, beispielsweise bei Vermietungsleistungen, die bisher als Vermögensverwaltung und damit als nicht unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG (a.F.) eingestuft wurden. Sofern in diesen Bereichen nun eine Steuerpflicht entsteht, besteht auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für laufende Aufwendungen und in manchen Fällen die Möglichkeit im Rahmen einer Vorsteuerkorrektur die Vorsteuer aus zurückliegenden Investitionen und Sanierungen abzuziehen.




Bei der Gemeinde Malsch sind die genannten Vorsteuerpotentiale nach Einschätzung der Verwaltung eventuell nur in geringem Maße vorhanden und werden durch die Aufwendungen aus einer frühzeitigen Anwendung des § 2b UStG überschattet. Entsprechend wird empfohlen die bisherige Rechtslage weiter beizubehalten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 08.09.2020
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 08.09.2020
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 08.09.2020